

Unlauterer Wettbewerb

Philipp Neddermeyer, Rechtsanwalt in Hannover

No. 252 – 11/2007

Die für große Unternehmen selbstverständliche Nutzung des Internets im geschäftlichen Bereich hat sich mittlerweile auch bei den meisten kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) durchgesetzt.

Die Möglichkeiten der Nutzung des Internets für geschäftliche Zwecke sind dabei vielfältig. Neben den Kommunikationsmöglichkeiten über eMail und das world wide web (www) stehen insbesondere die Vertriebs- und Marketingmöglichkeiten im Mittelpunkt des unternehmerischen Interesses. Die eigene Website ist deshalb für Unternehmen jeder Größe - von Ausnahmen abgesehen - zu einem wichtigen Bestandteil für den Erfolg im Markt geworden.

KMU und Internet

Nach wie vor ist gibt es bei der Internetakzeptanz innerhalb der KMU aber noch erhebliche Unterschiede. So hängt das Vorhandensein einer Internetpräsenz stark von der Anzahl der Mitarbeiter ab. Insbesondere Kleinunternehmen sind teilweise noch immer nicht mit einer eigenen Homepage im Web vertreten. Während 48 Prozent der Unternehmen mit weniger als 20 Mitarbeitern über keine eigene Website verfügen, liegt dieser Anteil bei Unternehmen mit über 249 Mitarbeitern nur bei 8 Prozent (Stand 2007). Im europäischen Vergleich liegt Deutschland bei allen Unternehmen mit mehr als 10 Mitarbeitern mit 77 Prozent über dem EU-Durchschnitt von 68 Prozent (Stand 2006). Diese Tendenz ist deutlich steigend. In wenigen Jahren wird bis auf einzelne Nischen jedes Unternehmen Geschäfte über das Internet tätigen. Mit dieser Entwicklung einher geht ein erheblicher Informations- und Beratungsbedarf. Nicht nur die stati-

sche Präsenz des Unternehmens im Internet, sondern der Austausch von Kommunikation, die Geschäftsabwicklung und die Möglichkeiten der Internetwerbung bedürfen eines rechtlichen Rahmens.

Verstöße hiergegen können neben einem möglichen Imageschaden auch erhebliche Kostenfolgen nach sich ziehen. Rechtlich können diese Problemfelder des IT-Rechts grob in die Bereiche IT-Sicherheit, Gewerbliche Schutzrechte, herkömmliches Handels- und Kaufrecht sowie sonstiges Online-Recht gefasst werden.

Rechtliche Rahmenbedingungen

Der folgende Beitrag beschränkt sich auf die Darstellung der bei Erstellung von Websites sowie der Verwendung textlicher und photographischer Inhalte zu beachtenden Rechtsvorschriften. Der hierfür maßgebliche rechtliche Rahmen wird neben einer Vielzahl anderer, insbesondere wettbewerbsrechtlicher und urheberrechtlicher Vorschriften, durch das Telemediengesetz (TMG) und den Staatsvertrag über Rundfunk und Telemedien (RStV) bestimmt, beide in der jetzigen Form am 01. März 2007 in Kraft getreten. Abgelöst haben diese Vorschriften das bisherige Teledienstegesetz, das Teledienstedatenschutzgesetz sowie den Mediendienstestaatsvertrag.

Diensteanbieter von Telemedien

In den Anwendungsbereich des TMG fallen alle Anbieter von Telemedien. Das Gesetz erklärt insoweit, dass Telemedien alle Informations- und Kommunikationsdienste sind, die nicht unter den Begriff der Te-

lekkommunikationsdienste und nicht unter den Rundfunkbegriff fallen. Telekommunikation umfasst den Bereich der Signalübertragung, also etwa das Telefonieren oder auch Voice-over-IP. Rundfunk umfasst die Übertragung von TV und Hörfunkprogrammen.

Als Telemedien gelten daher unter anderem die folgenden Medien: Webseiten, Internetshops, eMail, Foren, Blogs und Podcasts, auch Web 2.0 und Suchmaschinen.

Nach dem TMG ist Diensteanbieter jede natürliche oder juristische Person, die eigene oder fremde Telemedien zur Nutzung bereithält oder den Zugang zur Nutzung vermittelt.

Das RStV knüpft ebenfalls an den Begriff an, unterscheidet innerhalb der Gruppe aber nochmals. So werden je nach Abstufung etwa unterschiedliche Anforderungen an die Bezeichnung des Anbieters oder sonstige Informationspflichten und -rechte gestellt.

Das RStV unterscheidet nach

- Telemedien mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten,
- Telemedien, die nicht ausschließlich persönlichen oder familiären Zwecken dienen,
- Telemedien, die ausschließlich persönlichen oder familiären Zwecken dienen.

Zwar gibt das Gesetz keine klare Definition vor, es hat sich jedoch eine ungefähre Linie herausgebildet. Grundsätzlich fällt unter den Begriff der journalistisch-redaktionellen Telemedien danach all das, was vom Nutzer als sogenannte elektronische Presse wahrgenommen werden kann. Nicht bereits die bloße Wiedergabe bestehender Texte oder Textpassagen, aber alle Mitteilungen, die bearbeitet worden sind, einen Informationsgehalt aufweisen und sich an eine Vielzahl von Nutzern richten, stellen danach ein journalistisch-redaktionelles Angebot dar. Die Informationspflichten solcher Dienste über Ursprung und Richtigkeit der Meldung sind gegenüber den bloß privaten Nutzern entsprechend höher.

Einstellen von Inhalten

Grundsatz

Als Grundregel für das Einstellen von Inhalten im Internet gilt, dass behauptete Tatsachen wahr und

Meinungsäußerungen vertretbar sein müssen, insbesondere ohne Schmähkritik zu sein. Dies gilt für alle Telemedien uneingeschränkt.

Sobald also eine Meinungsäußerung das Persönlichkeitsrecht verletzt, ist diese nicht mehr vertretbar. Ebenso ist eine Meinungsäußerung dann nicht mehr vertretbar, wenn sie wettbewerbsrechtliche oder sogar strafrechtliche Vorschriften verletzt. Im Rahmen der strafrechtlichen Vorschriften ist im Übrigen zwischen der verletzenden Meinungsäußerung (Beleidigung) und der falschen Tatsachenbehauptung (üble Nachrede und Verleumdung) zu unterscheiden.

Anforderung je nach Zweckrichtung höher

Journalistisch-redaktionelle Texte unterliegen der Pressewahrheit, d.h. Nachrichten sind grundsätzlich vor ihrer Verbreitung sorgfältig auf Inhalt, Herkunft und Wahrheit zu überprüfen. Handelt es sich um eine unbestätigte Meldung oder ein Gerücht, so ist entsprechend darauf hinzuweisen. Mit umfasst hiervon ist neben der sorgfältigen Überprüfung der Vertrauenswürdigkeit von Quellen auch die Pflicht, bei wörtlichen Zitaten auch tatsächlich wörtlich zu zitieren.

Angabepflichten im Impressum

Nicht nur die Anforderungen an die Qualität der Information, sondern insbesondere der Grad der Anbieterkennzeichnungspflicht unterscheidet sich je nach Art des angebotenen Telemediums.

Anbieterkennzeichnung

Das TMG regelt dabei die Kennzeichnungspflichten für geschäftsmäßige und in der Regel gegen Vergütung angebotene Telemedien. Für meinungsbildende Telemedien (also im Sinne eines journalistisch-redaktionellen Angebots) finden sich entsprechende Regelungen im RStV. Unternehmen schließlich, auf deren Internetseiten Fernabsatzverträge abgeschlossen werden können, müssen die entsprechenden Vorschriften beachten, die nunmehr in das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) integriert sind.

Betreiber einer privaten Homepage sind nach dem neuen TMG von ihrer Kennzeichnungspflicht, auch als Impressumspflicht bezeichnet, befreit.

Für geschäftsmäßig angebotene Telemedien gilt folgende Pflicht zur Anbieterkennzeichnung:

- Name und ladungsfähige Anschrift, bei juristischen Personen auch den Vertretungsberechtigten.
- Angaben, die unmittelbare Kommunikation mit Anbieter ermöglichen (Telefon, eMail).
- Angabe der Aufsichtsbehörde bei behördlicher Zulassungspflicht.
- Falls im Handelsregister, Vereinsregister, Partnerschaftsregister eingetragen Hinweis hierauf und Nennung der Registernummer.
- Falls vorhandenen sind Umsatzsteueridentifikations- oder Wirtschaftsidentifikationsnummer anzugeben.

Soweit die berufsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen, müssen ferner die

- Kammer, der der Diensteanbieter angehört,
- die gesetzliche Berufsbezeichnung und das Land, in dem die Berufsbezeichnung verliehen worden ist,
- sowie die berufs- und standesrechtlichen Regelungen sowie ein Hinweis auf deren Abrufbarkeit

angegeben werden.

Nach den drei Abstufungen des RStV trifft den privaten Anbieter keine, den zumindest nicht journalistisch-redaktionell arbeitenden Anbieter aber eine eingeschränkte Kennzeichnungspflicht:

- Name und Anschrift des Anbieters und bei juristischen Personen auch
- Name und Anschrift des Vertretungsberechtigten.

Wird das Telemedium geschäftsmäßig angeboten, gelten die Vorschriften nach dem TMG (zusätzlich). Handelt es sich darüber hinaus um ein redaktionell-journalistisches Telemedium muss neben den Anforderungen des TMG auch ein so genannter „Verantwortlicher“ unter Angabe des Namens und der Anschrift benannt werden. Er entspricht dem Verantwortlichen im Sinne des Presserechts und kann als „Verantwortlicher i.S.d. RStV“ bezeichnet werden.

Erkennbarkeit

Die Anbieterkennzeichnung oder das sogenannte Impressum muss leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar sein. Das Setzen eines entsprechenden Links ist rechtmäßig. Zur Gestaltung eines solchen Links gibt es zahlreiche Rechtsprechung. Von jeder einzelnen Seite der Web-Präsenz sollte das Impressum nach Möglichkeit mit

nur einem Mausklick zu erreichen sein. Auch sollte der Nutzer den Link nicht erst am Ende der Seite, sondern entweder in der Kopfleiste (header) oder der Seitenleiste auffinden.

Bezeichnung

Außer der Bezeichnung *Impressum* kann auch die Bezeichnung *Anbieter* oder *Anbieterkennzeichnung* gewählt werden. Auf eine andere Bezeichnung sollte in jedem Fall verzichtet werden (so etwa *Weiterführende Hinweise*).

Rechtsfolgen bei fehlender Anbieterkennzeichnung

Unterlässt der Anbieter eines Telemediums trotz bestehender Pflicht zur Anbieterkennzeichnung entsprechende Angaben auf seinen Internetseiten, so handelt er wettbewerbswidrig und verstößt gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG). Der Wettbewerbsvorsprung gegenüber einem Wettbewerber ergibt sich dann daraus, dass ohne Impressumsangaben mit weniger Widerruf und sonstigen Ersatzforderungen zu rechnen ist. Der Wettbewerber ist dann berechtigt, den Verletzer abzumahnern. Ist der Anspruch berechtigt, muss der Verletzer regelmäßig eine Unterlassungserklärung und ein Vertragsstrafeversprechen unterzeichnen, Schadensersatz leisten sowie die Kosten des gegnerischen Rechtsanwalts tragen.

Haftung für Informationen

Als Grundregel kann gelten, dass der Anbieter für eigene Inhalte voll haftet, für fremde Inhalte ist er grundsätzlich gesetzlich privilegiert und haftet nicht, solange er von der Verletzung keine Kenntnis hat (TMG). Allerdings können den Anbieter hier nach höchstrichterlicher Rechtsprechung dennoch umfangreiche Prüf- und Kontrollpflichten treffen.

Eigene Informationen

Grundsätzlich wird von dem Begriff *Information* alles umfasst, was vom Anbieter übermittelt wird, also neben Schrift, Bild, Ton auch Software, Spiele und Daten.

Eigene Informationen liegen nicht nur dann vor, wenn der Anbieter diese erstellt, sondern auch dann, wenn

er fremde Informationen selbst einstellt und diese zu eigenen macht.

Die Haftung für eigene Informationen kann nicht ausgeschlossen, sondern nur beschränkt werden. Die Formulierung: "Trotz sorgfältiger Überprüfung kann eine Haftung für die Richtigkeit der Darstellung nicht übernommen werden" ist also unwirksam. Anwendung finde hierbei die allgemeinen Regeln zu den AGB (Allgemeine Geschäftsbedingungen).

Danach ist für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit der Ausschluss immer ausgeschlossen. Der Ausschluss für leichte Fahrlässigkeit darf sich nicht auf wesentliche Vertragspflichten beziehen. Immer möglich ist hingegen der Hinweis, dass die Darstellung nicht abschließend ist und die Beurteilung des Einzelfalls etwa einer weitergehenden Prüfung unterliegt.

Fremde Informationen/ Blogs

Informationen sind dann fremd, wenn sie nicht als eigene Informationen gewertet werden.

Nach dem TMG ist ein Dritter grundsätzlich nicht für fremde Inhalte verantwortlich.

Erlangt der Diensteanbieter allerdings Kenntnis von Rechtsverletzungen durch Dritte auf den von ihm angebotenen Seiten, muss er um eine Haftung zu vermeiden, die entsprechenden Informationen unverzüglich, also ohne schuldhaftes Zögern entfernen oder den Zugang zu den Informationen sperren.

Nach der herrschenden Rechtsprechung ist der Forenbetreiber allerdings nicht dazu verpflichtet, aktiv nach Rechtsverletzungen zu suchen. Durch einen redaktionellen Fehler bei der Umsetzung der eCommerce-Richtlinie der EU in das TMG wurde weiterhin der Begriff der Verantwortlichkeit verwendet. Der Rechtsbegriff der Verantwortlichkeit ist dem deutschen Recht grundsätzlich fremd.

Der BGH hat letztmalig wieder im Sommer 2007 klar gestellt, dass sich der Ausschluss der Verantwortlichkeit lediglich auf den Schadensersatz und auf das Strafrecht beziehe, nicht aber auf das Deliktsrecht und den Anspruch auf Unterlassung.

Damit haftet der Forenbetreiber als Störer und ihn trifft eine gewisse Prüfpflicht der Inhalte. Wieweit diese reicht, wird auch unter den Gerichten nicht einheitlich beurteilt. In jedem Fall müssen die Überwachungspflichten technisch möglich und geschäftlich zumutbar sein.

Der Beitrag wird fortgesetzt.

www.caston.info

Mehrere tausend Beiträge zu Recht & Wirtschaft International finden Sie kostenfrei im Internet bei caston.info. Dort können Sie nach Schlagwort und Sachgebieten recherchieren.

Unsere Titelliste erhalten Sie auch per Fax.

HERAUSGEBER

HERFURTH & PARTNER,
Rechtsanwälte GBR - German & International Lawyers
Luisenstr. 5, D-30159 Hannover
Fon 0511-30756-0 Fax 0511-30756-10
Mail info@herfurth.de, Web www.herfurth.de
Hannover · Göttingen · Brüssel · München
Member of the ALLIURIS GROUP, Brussels

REDAKTION / HANNOVER

Redaktion: Ulrich Herfurth, Rechtsanwalt, zugelassen in Hannover und Brüssel (verantw.), Sibyll Hollunder-Reese, M.B.L., Rechtsanwältin (D); Philipp Neddermeyer, Rechtsanwalt (D),

unter Mitarbeit von Kenneth S. Kilimnik, LL.M., M.IUR., Attorney at Law (USA); Angelika Herfurth, Rechtsanwältin (D); Jens-Uwe Heuer, Rechtsanwalt (D); Dr. jur. Konstadinos Massuras, Rechtsanwalt (D) und Dikigoros (GR); Thomas Gabriel, Rechtsanwalt (D); Carlota Simó del Cerro, LL.M., Abogada (ES); JUDr. Yvona Rámpáková, Juristin (CR); Egbert Dittmar, Rechtsanwalt (D); Metin Demirkaya, Rechtsanwalt (D); Dr. Jona Aravind Dohrmann, Rechtsanwalt (D); Marc-André Delp, M.L.E., Rechtsanwalt (D); Anja Nickel, Rechtsanwältin (D); Tatiana Getman, Rechtsanwältin (D); Reinald Koch, Rechtsanwalt (D); Monika Sekara, Rechtsanwältin (D); Kornelia Winnicka, Rechtsanwältin (D); Dr. jur. Wolf Christian Böttcher, Rechtsanwalt (D); Rosa Velarde, Abogada (PER); Adeline Maler Berger, Advocate and Solicitor (GB/ SG), Peh-Wen Lin, Rechtsanwältin (D).

KORRESPONDENTEN / AUSLAND

u.a. Amsterdam, Athen, Barcelona, Brüssel, Budapest, Bukarest, Helsinki, Kiew, Kopenhagen, Lissabon, London, Luxemburg, Mailand, Madrid, Oslo, Paris, Prag, Stockholm, Warschau, Wien, Zürich, New York, Moskau, Peking, Tokio, Bombay, Bangkok, Singapur, Sydney.

VERLAG

CASTON GmbH, Law & Business Information
Luisenstr. 5, D-30159 Hannover,
Fon 0511 - 30756-50, Fax 0511 - 30756-60
Mail info@caston.info; Web www.caston.info

Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen; die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Wiedergabe, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Herausgeber.